

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der polatek Laminiertechnik Klaus-Jörg Schimmer**

### **§ I Allgemeines**

1. Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.

Ein Vertrag kommt nur mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die Polatek Laminiertechnik zustande.

2. Die polatek -Laminiertechnik behält sich an Muster, Kostenvoranschläge, Angebote, Spezifikationen, Entwürfe, Zeichnungen u.a. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Polatek-Laminiertechnik verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

### **§ II Preis und Zahlung**

1. Preise gelten ab Werk zuzüglich eventueller Nebenkosten wie Fracht, Verpackung und Verzollung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

2. Zahlungen, ohne besondere Vereinbarung, sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung zu leisten.

3. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als Gegenansprüche bestehen und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

### **§ III Lieferzeit, Lieferverzögerung**

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch die Polatek Laminiertechnik setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen Materialmuster, Freigaben und Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit die Polatek Laminiertechnik die Verzögerung zu vertreten hat.

2. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt die Polatek Laminiertechnik sobald als möglich mit.

3. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf die Polatek Laminiertechnik verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

4. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.

5. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches der Polatek Laminiertechnik liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

6. Der Besteller kann mit Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn die Polatek Laminieretechnik die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines wesentlichen Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen der Polatek Laminieretechnik. Im Übrigen gilt § VII Abschnitt 2. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

7. Setzt der Besteller der Polatek Laminieretechnik – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auch auf nicht Verlangen der polatek Laminieretechnik in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach § VII Abschnitt 2 dieser Bedingungen.

#### **§ IV Gefahrübergang, Abnahme**

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand die Polatek Laminieretechnik verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder Polatek Laminieretechnik noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung der Polatek Laminieretechnik über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die Polatek Laminieretechnik nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Polatek Laminieretechnik verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.

3. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

#### **§ V Eigentumsvorbehalt**

1. Polatek Laminieretechnik behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen – auch für ggf. zusätzlich geschuldete Nebenleistungen – aus dem Liefervertrag vor.

2. Polatek Laminieretechnik verpflichtet sich, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

3. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei drohenden Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er die Polatek Laminieretechnik unverzüglich davon zu benachrichtigen.

4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Polatek Laminieretechnik zur Rücknahme des Liefergegenstandes und zu Schadenersatzforderung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

5. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann die Polatek Laminieretechnik nur herausverlangen, wenn sie vom Vertrag zurückgetreten ist.

6. Ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Zahlungsverzug berechtigt die Polatek Laminieretechnik vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

## § VI Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung haftet die Polatek Laminieretechnik unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich § VII – wie folgt:

### § VI.I. Sachmängel

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl von der Polatek Laminieretechnik nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist der Polatek Laminieretechnik unverzüglich schriftlich zu melden.

2. Zur Vornahme aller der Polatek Laminieretechnik notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit der Polatek Laminieretechnik die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist die Polatek Laminieretechnik von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei die Polatek Laminieretechnik sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen.

3. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt die Polatek Laminieretechnik – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten der Ersatzlieferung einschließlich des Versandes. Sie trägt nicht die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte und deren Fahrtkosten.

4. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn die Polatek Laminieretechnik – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine gesetzte angemessene Frist für Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines berechtigten Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach § VII Abschnitt 2 dieser Bedingungen.

5. Keine Haftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:  
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung des Liefergegenstandes, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht von der Polatek Laminieretechnik zu verantworten sind.

6. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung durch die Polatek Laminieretechnik für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung der Polatek Laminieretechnik vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

### § VI.II. Rechtsmängel

1. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird die Polatek Laminieretechnik auf ihre Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch der Polatek Laminieretechnik ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

Darüber hinaus wird die Polatek-Laminieretechnik den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

2. Die in § VI Abschnitt 7 genannten Verpflichtungen der Polatek Laminieretechnik sind vorbehaltlich § VII Abschnitt 2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn

- der Besteller die Polatek Laminieretechnik unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Besteller die Polatek Laminieretechnik in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß § VI Abschnitt 7 ermöglicht,
- Polatek Laminieretechnik alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

### **§ VII Haftung, Haftungsausschluss**

1. Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden der Polatek Laminieretechnik infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der § VI und § VII Abschnitt 2.

2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet Polatek Laminieretechnik aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

- a) bei Vorsatz,
- b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- d) bei Mängeln, die sie arglistig verschwiegen, hat,
- e) im Rahmen einer Garantiezusage,
- f) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

3. Für Schäden am Liefergegenstand im Bereich der Service-Laminierung/Kaschierung ist die maximale Haftung auf den Auftragswert der Service-Laminierung/Kaschierung begrenzt.

4. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Polatek Laminieretechnik auch bei grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

### **§ VIII Verjährung**

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach § VII Abschnitt 2 a – d und f gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

### **§ IX Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Polatek Laminieretechnik und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand ist das für den Sitz der Polatek Laminieretechnik zuständige Gericht. Polatek Laminieretechnik ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.